

**Satzung
über die Benutzung und Erhebung von Elternbeiträgen
der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Stapelfeld
(Kindertageseinrichtungssatzung)**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Aufnahme	2
§ 3 Dauer des Benutzungsverhältnisses, Unterbrechung, Abmeldung, Ausschluss	3
§ 4 Höhe des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühren	4
§ 5 Ermäßigung des Elternbeitrags aus sozialen Gründen sowie Geschwisterermäßigung	5
§ 6 Elternbeitragspflicht	5
§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge	5
§ 8 Öffnungszeiten, Schließzeiten	5
§ 9 Hinweise für den Besuch der KiTa	6
§ 10 Regelung in Krankheitsfällen	6
§ 11 Aufsicht	6
§ 12 Versicherung	7
§ 13 Verarbeitung von personenbezogenen Daten	7
§ 14 Inkrafttreten	8
Anlage 1 zu § 2 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Stapelfeld	9
Anlage 2 zu § 4 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Stapelfeld	10

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII), der §§ 65 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stapelfeld vom 04.04.2022, 04.11.2024 folgende Satzung erlassen, wobei die Formulierungen in männlicher, weiblicher und diverser Form gelten:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Stapelfeld ist Trägerin der Kindertageseinrichtung Stapelfeld, nachfolgend KiTa genannt, gelegen auf dem Grundstück Reinbeker Straße 4a in 22145 Stapelfeld.
- (2) Die Gemeinde Stapelfeld betreibt die KiTa nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG).
- (3) Die KiTa im Sinne dieser Satzung ist eine sozialpädagogische Einrichtung, in der
 1. Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Krippengruppen und
 2. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum 31. Juli des Jahres, der dem Schuleintritt vorausgeht, in Elementargruppenganztags oder für einen Teil des Tages regelmäßig gefördert werden und in den Bedarfsplan nach § 10 KiTaG aufgenommen sind.
- (4) Die KiTa hat einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag und erfüllt diesen nach den Zielen und Grundsätzen des § 2 KiTaG. Sie nimmt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten wahr. Das Erziehungsrecht der Personenberechtigten (§ 1 Abs. 2 SGB VIII) bleibt unberührt.
- (5) Die Benutzung der KiTa richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (6) Für die Benutzung der KiTa werden nach den Bestimmungen dieser Satzung Elternbeiträge für die Benutzung der gemeindeeigenen KiTa erhoben.
- (7) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung entscheidet in begründeten Einzelfällen die Trägerin.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die KiTa bedarf einer unverbindlichen Anmeldung über das KiTa-Portal durch die Personensorgeberechtigten. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine schriftliche Anmeldung unter Verwendung des gültigen Anmeldeformulars in der KiTa möglich.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind bei Eintritt in die KiTa das erste Lebensjahr vollendet hat und ein entsprechendes Angebot zur Verfügung steht.
- (3) Über Ausnahmen zum Aufnahmeverfahren entscheiden auf Antrag der Kita-Ausschuss-Vorsitzende und der Bürgermeister der Gemeinde Stapelfeld.

- (4) Vor dem erstmaligen Besuch der KiTa ist der Leitung der KiTa von den Personensorgeberechtigten eine aktuelle schriftliche Erklärung oder aktuelle ärztliche Bescheinigung - die nicht älter als eine Woche sein darf - vorzulegen, in der für den Besuch der KiTa bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten, körperliche Beeinträchtigungen, bekannte Allergien und Unverträglichkeiten sowie Schutzimpfungen (insbesondere § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz – Masernschutz) des Kindes festgehalten sind. Weiter legen die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis über die Schutzimpfungen (insbesondere § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz – Masernschutz) oder eine zeitnah vor der Aufnahme des Kindes erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz vor.
- (5) Die nach dem Absatz 4 gegebenenfalls entstehenden Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (6) Die Aufnahme von Kindern in der KiTa ist durch die Anzahl der verfügbaren Betreuungsplätze begrenzt. Übersteigt die Anzahl der Aufnahmeanträge die Anzahl der verfügbaren Betreuungsplätze, werden alle Anmeldungen unter Anwendung der in Anlage 1 aufgeführten Aufnahmekriterien vergeben.
- (7) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Betreuungsgruppe besteht nicht.
- (8) Mit der Aufnahme entsteht zwischen den Personensorgeberechtigten und der Trägerin ein öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis.

§ 3 Dauer des Benutzungsverhältnisses, Unterbrechung, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Das Kita-Jahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (2) Das Benutzungsverhältnis gilt zunächst für die Dauer eines Betreuungsjahres und verlängert sich automatisch um ein Betreuungsjahr bis zur Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der KiTa.
- (3) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist der KiTa-Leitung unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.
- (4) Die Abmeldung und Einschulung des Kindes muss schriftlich ein Vierteljahr im Voraus zum 31. Juli erfolgen und ist grundsätzlich nur zum Ende des Kita-Jahres möglich. Bei Einschulung von Kann-Kindern beträgt die Kündigungsfrist 4 Wochen zum 31. Juli.
- (5) Für Kinder, die Eingliederungshilfe gem. § 53 ff SGB XII erhalten und in der KiTa durch externes heilpädagogisches Personal integrativ betreut werden, gelten die Kündigungsfristen analog des Vertrages, den die Trägerin mit dem Unternehmen, welches das heilpädagogische Personal zur Verfügung stellt, geschlossen hat.
- (6) Bei Wohnsitzwechsel endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf des Monats, in den das Ereignis fällt. Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist in diesen Fällen rechtzeitig, mindestens einen Monat vorher, anzuzeigen.
- (7) Die Trägerin kann den Aufnahmebescheid aus wichtigem Grund widerrufen. Wichtige Gründe liegen z. B. vor, wenn
 1. ein Kind durch länger anhaltende Regelverletzung die Förderung anderer Kinder beeinträchtigt, oder

2. eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich ist, oder
 3. ein Kind wiederholt ohne wichtigen Grund die Kindertageseinrichtung nur unregelmäßig oder unpünktlich besucht oder von der Kindertageseinrichtung verspätet abgeholt wird, oder
 4. das Vertrauensverhältnis zwischen der KiTa und den Personensorgeberechtigten nachhaltig gestört ist, oder
 5. Personensorgeberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder zwischen ihnen und der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich getroffenen Vereinbarungen verstoßen, oder
 6. wiederholt gegen den § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird, oder
 7. ein Kind ohne entsprechende Mitteilung der Personensorgeberechtigten an die Kindertageseinrichtungsleitung länger als 14 Tage der Kindertageseinrichtung fernbleibt, oder
 8. Personensorgeberechtigte mit der Zahlung des Elternbeitrages länger als einem Monat in Verzug geraten und trotz Mahnung der Zahlungspflicht nicht nachgekommen sind.
- (8) Vor einem Widerruf des Aufnahmebescheides nach Absatz 7 Satz 2 Ziffer 1 bis 3 sollen die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt des Kreises Stormarn mit dem Ziel beteiligt werden, eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden. Der Widerruf des Aufnahmebescheides nach Absatz 7 Satz 2 Ziffer 5 bis 7 ist erst zulässig, nachdem die Personensorgeberechtigten schriftlich über die zu Beanstandungen Anlass gebenden Umstände und auf die Möglichkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Widerruf des Aufnahmebescheides hingewiesen worden sind und dennoch keine Aussicht auf Änderung des Verhaltens besteht. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht.

§ 4 Höhe des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag je wöchentlicher Betreuungsstunde beträgt 5,80 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben. Im Elementarbereich beträgt der monatliche Elternbeitrag je wöchentlicher Betreuungsstunde 5,66 €. Der Elternbeitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich aus Anlage 2 dieser Satzung. Im ersten Monat der erstmaligen Inanspruchnahme des Kindertageseinrichtungsplatzes (Eingewöhnung) ermäßigen sich der Elternbeitrag und die Verpflegungsgebühren um jeweils 50 %.
- (2) Die Verpflegungsgebühren für den Mittagstisch bzw. das Kostgeld sind nicht in den Elternbeiträgen enthalten. Die Höhe der Verpflegungsgebühren ergibt sich aus Anlage 2 dieser Satzung. Die Verpflegungsgebühren werden in zwölf Monatsbeiträgen erhoben.
- (3) Die Teilnahme am Mittagstisch ist für alle Kinder, die in der KiTa betreut werden, verpflichtend. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind in besonderen Fällen möglich und nachzuweisen (z. B. bei Allergien).
- (4) Unabhängig von der Teilnahme am Mittagstisch ist für z. B. Frühstück, Getränke und Obst ein Kostgeld zu entrichten.
- (5) Bei längerer Abwesenheit eines Kindes wird auf Antrag von einer Verpflegungsgebührenerhebung des betreffenden Monats abgesehen, sofern eine Abwesenheit von mindestens 4 Wochen am Stück vorliegt.

§ 5 Ermäßigung des Elternbeitrags aus sozialen Gründen sowie Geschwisterermäßigung

Familien oder Haushaltsgemeinschaften mit geringem Einkommen und Familien oder Haushaltsgemeinschaften mit mehreren Kindern in der Einrichtung erhalten auf Antrag (gem. § 7 KiTaG eine Verringerung der Elternbeitrag (Sozialstaffel) entsprechend der Übernahme von Ausgleichszahlungen des Kreises Stormarn. Die Ausgleichszahlungen ergeben sich aus den Bestimmungen der jeweils aktuellen Satzung des Kreises Stormarn und sind dort zu beantragen.

§ 6 Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der KiTa-Platz in Anspruch genommen wird. Der Elternbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn die KiTa während der Schließzeiten, an gesetzlichen Feiertagen und wegen sonstiger Gründe nach § 8 Abs. 5 dieser Satzung geschlossen ist. Der Elternbeitrag ist auch während der Fehlzeiten des Kindes (z. B. wegen Krankheit) zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten zu entrichten.
- (2) Die Elternbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, für den die Beendigung des Benutzungsverhältnisses schriftlich bestätigt worden ist. Es gelten die Fristen gemäß § 3.
- (3) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, für das ein Benutzungsverhältnis begründet wurde. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

- (1) Die Veranlagung der Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren erfolgt durch das Amt Siek. Bei Antragstellung der Personensorgeberechtigten auf Elternbeitragsermäßigung nimmt der Kreis Stormarn eine Einkommensberechnung vor, die Grundlage für die Veranlagung des ermäßigten Elternbeitrags ist.
- (2) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden jeweils zum 1. des Monats fällig und werden im Lastschriftverfahren durch die Amtskasse Siek eingezogen. Ausnahmen vom Lastschriftverfahren können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 8 Öffnungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die KiTa ist, außer an gesetzlichen Feiertagen und während der Schließzeiten, montags bis freitags von 07:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.
- (2) Für die KiTa gelten die in der Anlage aufgeführten Betreuungsangebote mit den jeweils angegebenen Betreuungszeiten.
- (3) Kinder, die nicht an für ihre Gruppe geplanten Ausflügen, KiTa-Reisen o. ä. teilnehmen, werden für diese Zeit nicht in anderen Gruppen der KiTa betreut.
- (4) Die Schließzeiten in der KiTa werden gem. § 22 KiTaG auf 20 Tage im Kalenderjahr festgelegt. Die genauen Zeiten werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Daneben ist die Schließung der KiTa aus außerordentlichen Gründen möglich. Hierzu zählen insbesondere unvermeidbare Baumaßnahmen, unüberbrückbare Personalschwierigkeiten, Pandemien, höhere Naturgewalten (Feuer, Wasser, Sturm), Schließung auf Anordnung des Gesundheitsamtes usw.

§ 9 Hinweise für den Besuch der KiTa

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte die KiTa regelmäßig an 5 Tagen in der Woche besucht werden.
- (2) Die Kinder sollten bis 08.30 Uhr in die KiTa gebracht werden. Kinder der Halbtagesbetreuung sollten zwischen 13.00 und 14.00 Uhr abgeholt werden und Kinder der Ganztagesbetreuung sollten in der Zeit von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr abgeholt werden. Ausnahmeregelungen sind in Absprache mit dem pädagogischen Personal möglich. Änderungen der Bring- und Abholzeiten sind dem aktuellen Wochenplan der einzelnen Gruppen zu entnehmen.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Ein erkranktes Kind ist bis zur Genesung vom Besuch der KiTa ausgeschlossen.
- (2) Bei Erkrankungen des Kindes an Infektionskrankheiten gelten die Vorschriften des § 34 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in der geltenden Fassung.
- (3) Das Kind darf die KiTa erst dann wieder besuchen, wenn keine Gefahr der Ansteckung anderer Personen mehr besteht. Bei einem Magen-Darm-Infekt soll das Kind 48 Stunden symptomfrei sein, nach einem Fieber-Infekt beträgt die symptomfreie Zeit 24 Stunden.
- (4) Medikamente jeglicher Art dürfen nur mit schriftlicher Anordnung der Medikamenteneinnahme des behandelnden Arztes gegeben werden. Die Mitarbeiter/-innen der KiTa können jedoch nicht zur Medikamentenvergabe verpflichtet werden.

§ 11 Aufsicht

- (1) Die KiTa untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der Trägerin. Sie unterliegt außerdem der Heimaufsicht nach dem SGB VIII.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personenberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der KiTa wird die Aufsichtspflicht auf die Trägerin übertragen. Die Gemeinde Stapelfeld bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung an pädagogisch ausgebildetem Personal.
- (3) Die tägliche Betreuung des Kindes und die Aufsichtspflicht beginnen mit dem Eintreffen in der KiTa mit dem Verlassen der KiTa. Das Kind ist beim Eintreffen in der KiTa und Verlassen der KiTa jeweils von den Personensorgeberechtigten oder von ihnen beauftragte Personen beim pädagogischen Personal der zuständigen Gruppe an- bzw. abzumelden.
- (4) Das pädagogische Personal übernimmt das Kind ausschließlich in den Räumen der KiTa und übergibt es am Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.
- (5) Für den Weg zur KiTa sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.
- (6) Mit der Leitung der KiTa ist schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.

- (7) Das Kind ist grundsätzlich von der KiTa abzuholen. Ein Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten hinterlegt wurde.
- (8) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung des Personensorgeberechtigten erforderlich.

§ 12 Versicherung

- (1) Alle aufgenommenen Kinder sind nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII gesetzlich unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der KiTa,
 - während des Aufenthaltes in der KiTa,
 - bei Veranstaltungen der KiTa außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste, Turnen, KiTa-Reisen, Ausflüge u. ä.).
- (2) Alle Unfälle - auch auf dem direkten Weg zur und von der KiTa -, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der KiTa-Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder (Rucksack, Spielzeug usw.) wird keine Haftung übernommen.

§ 13 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- (1) Das Amt Siek ist berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und zur Erhebung von Elternbeiträgen, die dafür erforderlichen personenberechtigten Daten der Personensorgeberechtigten und deren Kinder im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern, an befugte Dritte weiterzuleiten und für statistische Zwecke zu nutzen.
- (2) Zum Zwecke des Aufnahmeverfahrens und der Betreuung der Kinder nach den Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung der in § 3 KiTaG genannten Daten zulässig.
- (3) Neben den vorgenannten Daten werden zum Zwecke des Gesundheitsschutzes nach den Bestimmungen dieser Satzung und des Infektionsschutzgesetzes auch erforderliche personenbezogene Daten über den bisherigen und aktuellen Gesundheitszustand sowie den Impfstatus des Kindes erhoben.
- (4) Das Amt Siek ist befugt, die erfassten Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, der KiTa-Leitung oder gemäß § 15 LDSG der Trägerin zu übermitteln. Die Daten können ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.
- (5) Der Einsatz von technikuunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (6) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Stapelfeld vom 04.10.2021 (Inkrafttreten zum 01.01.2022) außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stapelfeld,
Jürgen Westphal
(Bürgermeister)

Die 1. Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Stapelfeld tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Stapelfeld, 14.11.2024
Martin Wesenberg
(Bürgermeister)

Anlage 1 zu § 2 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Stapelfeld

Kindertageseinrichtungsplätze können nicht freigehalten werden. Deswegen können Vormerkungen jüngeren Datums Vorrang vor Vormerkungen älteren Datums haben.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in die KiTa Stapelfeld ist das Kindeswohl vor allen anderen Kriterien zu berücksichtigen.

Ansonsten erfolgt die Platzvergabe in folgender Reihenfolge:

1. Stapelfeld Kinder haben prinzipiell Vorrang.
2. Kinder die aus der Krippe in den Elementarbereich wechseln, haben Vorrang.
3. Geschwisterkinder haben bei gleichen Voraussetzungen Vorrang.
4. Bei gleichen Voraussetzungen, wie Alter, sozialen Kriterien der Eltern, ist das Datum der Voranmeldung entscheidend.
5. Ältere Elementarkinder (Vorschulkinder) haben bei gleichen Voraussetzungen (Dringlichkeit) Vorrang vor jüngeren Kindern.

Anlage 2 zu § 4 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Stapelfeld

Betreuungsangebot	monatlicher Elternbeitrag
Krippe	
07.30 – 14.00 Uhr Krippe 6,5 Std.	188,50 €
07.30 – 16.00 Uhr Krippe 8,5 Std.	246,50 €
Elementar	
07.30 – 14.00 Uhr Elementar 6,5 Std.	183,95 €
07.30 – 16.00 Uhr Elementar 8,5 Std.	240,55 €
Altersgemischte Randzeitengruppen	
07.00 – 07.30 Uhr altersgem. Frühgruppe (Krippe)	14,50 €
07.00 – 07.30 Uhr altersgem. Frühgruppe (Elementar)	14,15 €
16.00 – 17.00 Uhr altersgem. Spätgruppe (Krippe)	29,00 €
16.00 – 17.00 Uhr altersgem. Spätgruppe (Elementar)	28,30 €
Verpflegungsgebühren	92,00 €